

Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen in SH

Kord Ellermann, LL.M.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Rechtsauffassungen sind solche des Referenten

Agenda

- Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- Rechtsrahmen
 - DSGVO/LDSG/Spezialgesetze
- Besondere Verarbeitungssituationen (LDSG)
- JI-Richtlinie
- Datenschutzaufsicht

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- Warum wird unterschieden?
 - Nicht datenschutzrechtlich begründet
 - unterschiedliche Rollen
 - Subordination vs. Marktverhalten „auf Augenhöhe“

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Art. 1 GG

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

- **Direkte** Grundrechtsbindung

Art. 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

- **Vorbehalt** des Gesetzes
 - Kein staatliches Handeln **ohne** Rechtsgrundlage
- **Vorrang** des Gesetzes
 - Kein staatliches Handeln **gegen** geltendes Recht

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Öffentliche Stelle	Nicht-öffentliche Stelle
<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 LDSG: <i>Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung.</i></p>	<p>Keine Definition im LDSG</p>
<p>§ 2 Abs. 1 BDSG: <i>Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.</i></p>	<p>§ 2 Abs. 4 BDSG: <i>Nichtöffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts.</i></p>

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Sachlicher Anwendungsbereich nach § 2 LDSG

- Behörden und sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) genannten Träger der öffentlichen Verwaltung unterliegen (auch) dem **LDSG** (Abs. 1)
- Träger
 - Land, Gemeinden, Kreise, Ämter
 - Bzgl. einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auch **Körperschaften, Anstalten, Stiftungen** des öffentlichen Rechts
 - Natürliche und juristische Personen des Privatrechts und nicht-rechtsfähige Vereinigungen für die ihnen übertragenen Aufgaben (**Beliehene**)
- **Behörden** führen Verwaltungstätigkeit der Träger aus

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Sachlicher Anwendungsbereich nach § 2 LDSG

- **Ausnahmen:**

- Allg. Regelungen für **Staatsanwaltschaft** und **Landesrechnungshof** nur bzgl. der Verwaltungsaufgaben; Bei Gerichten ist justizielle Tätigkeit ausgenommen (Abs. 2) → § 20
- **Landtag** gibt sich eigene Datenschutzordnung; **Fraktionen** bzgl. parlamentarischer Tätigkeit ausgenommen (Abs. 3)
- Teilnahme öffentlicher Stellen am **Wettbewerb**, Verarbeitung zu **wirtschaftlichen Zwecken** (Abs. 4) → BDSG anwendbar; z.B. **UKSH**, kommunale Eigenbetriebe im Strom- oder Gasgeschäft
- Öffentliche Stellen des Landes, die **als öffentlich-rechtliche Stellen am Wettbewerb** teilnehmen (Abs. 5) → BDSG anwendbar; z.B. **Sparkasse**
(siehe Gesetzesbegründung)

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Wer ist Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO?

- Kommunen
 - Stadt od. Gemeinde als Gebietskörperschaft → (Ober)Bürgermeister
- Freiwillige Feuerwehren
 - gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, § 5 Abs. 2 BrSchG → Gemeinde (≠ Feuerwehrverband → öR Körperschaft)
- Kommunale Eigenbetriebe (z.B. Abfallbetriebe, Büchereien, VHS)
 - Unselbständig als Teil der Gemeindeverwaltung: Gemeinde
 - Selbständig als GmbH: eigene Verantwortlichkeit
- Beliehene
 - z.B. Bezirksschornsteinfeger, KfZ-Werkstätten die HU durchführen: eigene Verantwortlichkeit
- Ämter
 - Amtsvorsteher/in bzw. Amtsdirektor/in, nicht aber LVB

Rechtsrahmen

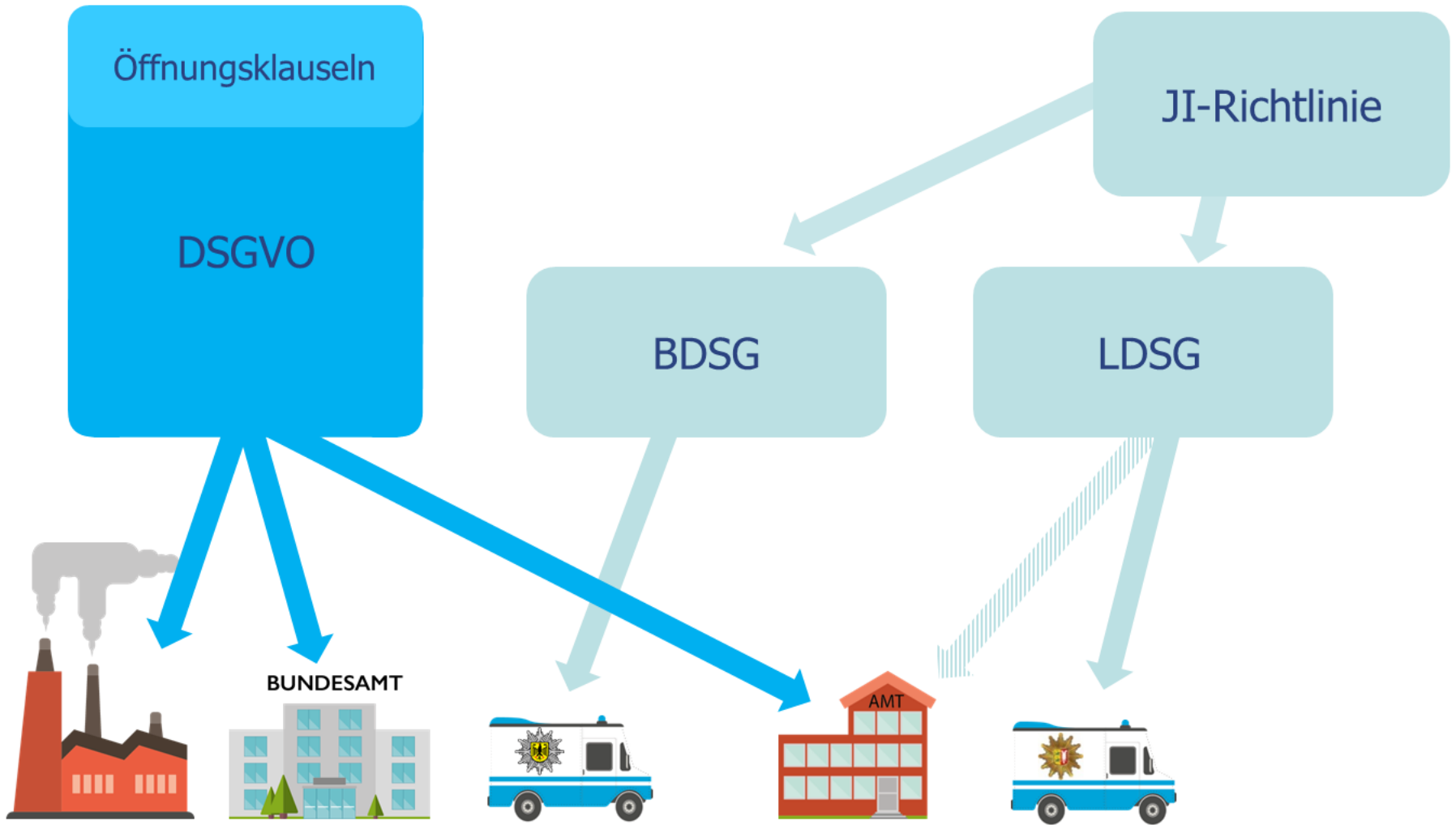
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- direkte Geltung in Deutschland seit dem 25.05.2018, keine gesetzliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten nötig
 - Enthält Öffnungsklauseln, vor allem für öffentlichen Bereich, wo Mitgliedstaaten regeln können / müssen
- Regelungen in den Fachgesetzen, im BDSG und im LDSG

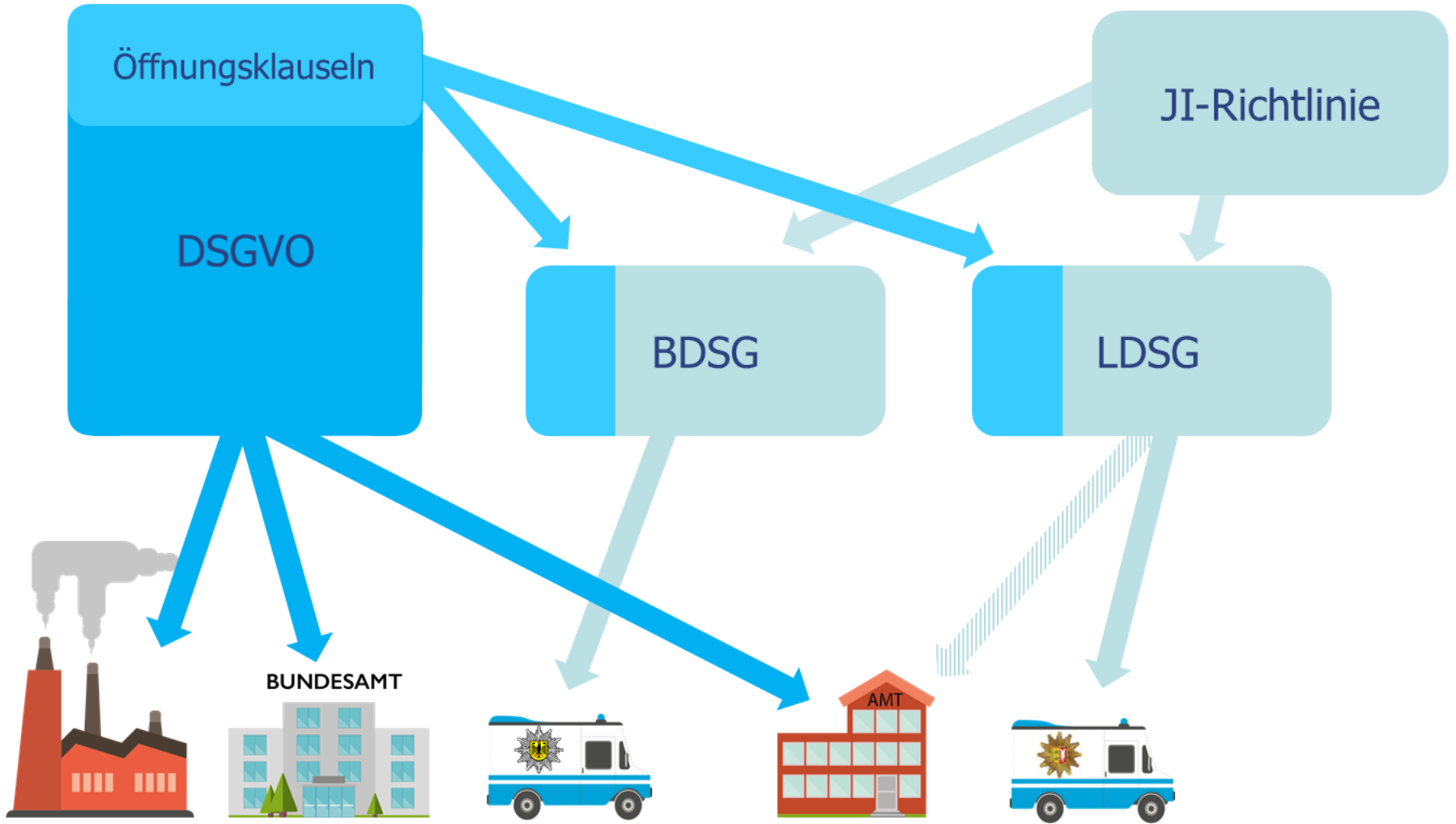
„II-Richtlinie“

- bedarf gesetzlicher Umsetzung in den Mitgliedstaaten
- Regelungen im neuen BDSG und LDSG

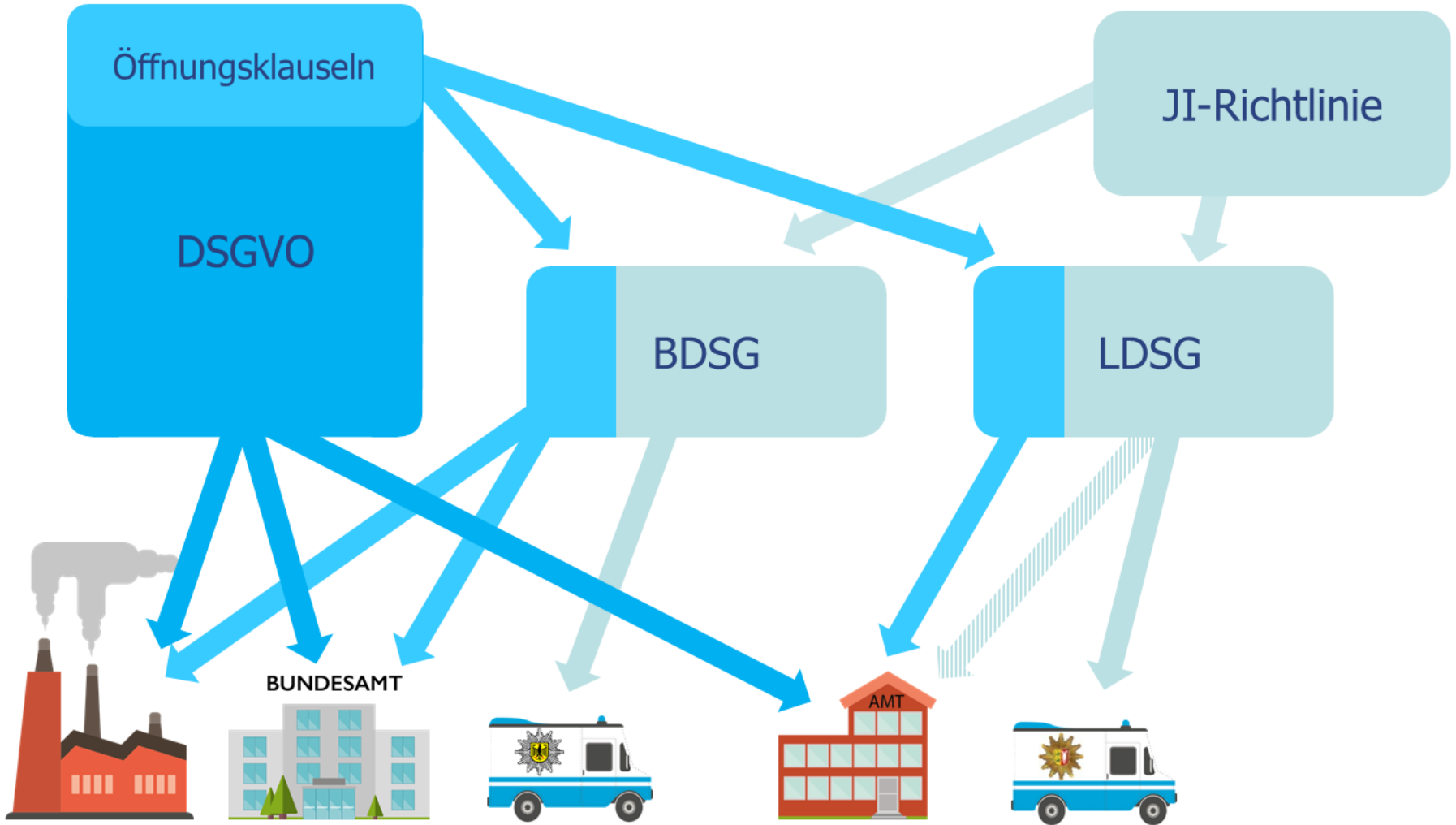
Rechtsrahmen



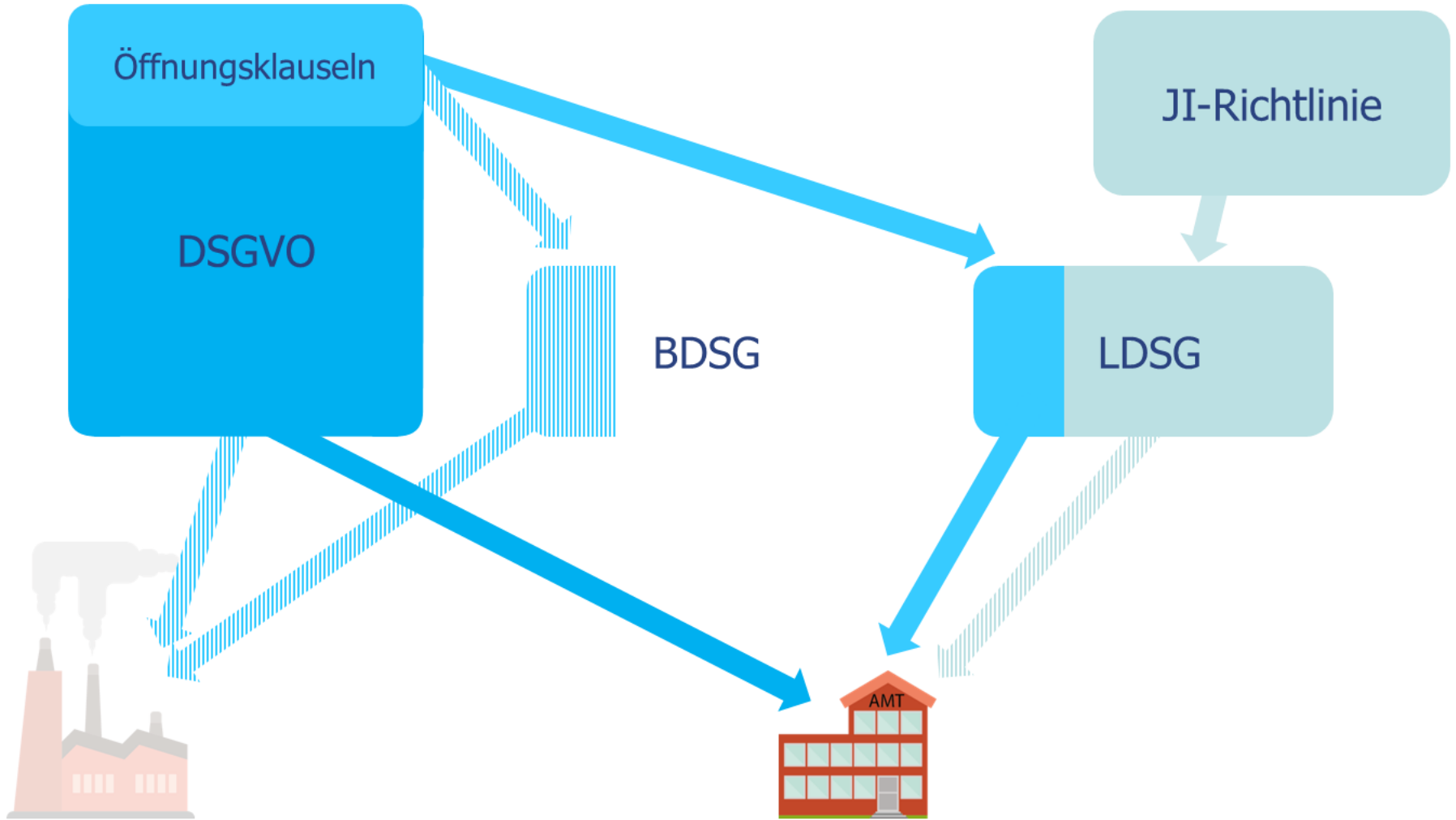
Rechtsrahmen



Rechtsrahmen



Rechtsrahmen



Rechtsrahmen

Daneben: **Bereichsspezifische** datenschutzrechtliche Normen

- Schulgesetz (SchulG SH)
- Landesbeamtengesetz (LBG SH)
- Landesverwaltungsgesetz (LVwG SH)

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Sozialgesetzbuch (SGB I – XII)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- ...

Rechtsrahmen

- DSGVO hat **Anwendungsvorrang!**
- Bei Widerspruch zwischen EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten ist EU-Vorschrift anzuwenden. Nationales Recht bleibt formell gültig aber verbindliche Wirkung insoweit ausgesetzt.
- Erwägungsgründe sind zwingende Auslegungshinweise!

Rechtsrahmen

- Was hat sich für die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein geändert?

→ inhaltlich relativ wenig..

- bisher schon weitreichende Umsetzung der Richtlinienvorgaben im LDSG a.F.
- allerdings fraglich, ob Vorgaben durch die öffentlichen Stellen schon damals berücksichtigt...

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Mindestens eine der folgenden Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 DSGVO müssen erfüllt sein:

- a) Einwilligung**
- b) Erfüllung eines Vertrages**
- c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**
- d) Zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen
- e) Erforderlich zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse
- f) Erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten**

Rechtsgrundlage für öffentliche Stellen, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Mindestens eine der folgenden Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 DSGVO müssen erfüllt sein:

- a) Einwilligung (**P**)
- b) Erfüllung eines Vertrages
- c) **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung***
- d) Zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen
- e) **Erforderlich zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse***
- f) Erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

* Präzisierung durch Mitgliedstaaten (Abs. 2, 3)

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. b-f DSGVO

- Den RGL der lit. b bis f ist gemein, dass die Verarbeitung für das jeweils verfolgte Ziel **erforderlich** sein muss.
- Auslegung erfolgt anhand der Kriterien:
 - Legitimer Zweck, EG 39 S. 6
 - Beschränkung auf das Notwendige (nicht bloß dienlich oder förderlich), EG 39 S. 7
 - Prüfung von Alternativen (mildestes Mittel), EG 39 S. 9

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Rechtliche Verpflichtung

Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

- Gemeint sind Rechtsvorschriften nicht Rechtsgeschäft (Vertrag)
- Alle Gesetze im materiellen Sinn:
 - Parliamentsgesetze
 - Rechtsverordnungen
 - Verwaltungsvorschriften
 - Kommunale Satzungen
 - Urteile des EuGH
- Verpflichtung zur DV unmittelbar aus der Vorschrift oder zur Aufgabenerfüllung zwingend vorausgesetzt

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO

„öffentliche Aufgabenerfüllung“

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde

Hauptanwendungsfall im behördlichen Bereich!

Lex specialis zu Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

- Befugnisse überlagern sich
- „Übertragen“ stellt auf Zuständigkeit ab
- Gem. Art. 6 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen bzgl. der Verarbeitung nach lit. e einführen

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO

§ 3 Abs. 1 LDSG – Generalklausel im Landesrecht

Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

- Regelungen in den Fachgesetzen können beibehalten werden, wenn sie hinreichend spezifisch sind
- Dies können **auch Satzungen** sein – aber: **Bestimmtheit!**
DV spezifisch genug regeln
 - Hundesteuersatzung
 - Zweitwohnungssteuersatzung
 - Kurabgabe (P)

Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Freiwilligkeit

EG 42: *Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie [die betroffene Person] ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.*

(P) in Über-/Unterordnungsverhältnissen (Subordination)

- Verhältnis Bürger – Staat
- Arbeitsverhältnis

Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Bestimmte Verarbeitung, bestimmter Zweck

- Keine Blanko-Einwilligung!
 - „für den konkreten Fall“
 - Legitimer, eindeutiger und festgelegter Zweck
 - Liegen mehrere Zwecke vor, sind diese zu benennen
 - Pauschale Einwilligung ist unwirksam!
- auch Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b)

Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Widerruf

Art. 7 Abs. 3: Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit zu widerrufen**.

- „so einfach wie die Erteilung der Einwilligung“ (Art. 7 Abs. 3 S. 4)
- Widerruf verpflichtet grds. zur Löschung, Art. 17 Abs. 1 lit. b)
- Verarbeitung kann zwar grds. auf mehrere Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO gestützt werden (str.)

→ **in jedem Fall: widersprüchliches Verhalten!**

Wird jedoch Möglichkeit zum jederzeitigen Widerruf suggeriert und dann trotzdem Verarbeitung fortgesetzt kann Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) gegeben sein („Treu und Glauben“)

Berechtigte Interessen

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

*..die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

- Für Behörden „in Erfüllung ihrer Aufgaben“ gesperrt!
→ Art. 6 Abs. 1 2. Unterabsatz DSGVO
- Ausgenommen wenn Behörden in gleicher Weise wie Private tätig werden (z.B. fiskalische Geschäfte)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung oder der sexuellen Orientierung

Verarbeitung grundsätzlich verboten, wenn nicht ausdrücklich erlaubt

- Wenn wegen **erheblichem** öffentlichen Interesse erforderlich
- **und** angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte getroffen

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

*EG 51 S. 5: **Zusätzlich** zu den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung sollten die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen dieser Verordnung, **insbesondere** hinsichtlich der Bedingungen für eine **rechtmäßige Verarbeitung**, gelten.*

- Art. 6 DSGVO wird nicht durch Art. 9 DSGVO verdrängt!
- Anforderungen des Art. 9 DSGVO gelten **zusätzlich** zu den Anforderungen aus Art. 6 DSGVO

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 (Auswahl)

- b) Rechtsdurchsetzung im Arbeitsrecht, Sozialrecht, EU/Recht der MS
- c) Lebenswichtige Interessen und betroffene Person außerstande einzuwilligen
- f) Verfolgung rechtlicher Ansprüche, Verteidigung vor Gericht
- g) Erhebliches öffentliches Interesse → § 12 LDSG
- i) Öffentliche Gesundheit → § 16 Abs. 6 GesundheitsdiensteG SH
Die Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 5 bis 13 auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- j) Archive, Statistik, wissenschaftliche/historische Forschung → § 13 LDSG

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Weitere Ausnahmen nach § 12 LDSG

- Zwingende Gründe öffentlichen Interesses,
- Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung,
- Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
- zwingende Gründe der Verteidigung

→ Zulässigkeit kann sich aus den Vorschriften im **Fachrecht** ergeben

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

„Zusätzliche“ Pflichten nach § 12 Abs. 2 und 3 LDSG

Verantwortlicher muss stets **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** sicherstellen, insbesondere:

- Sensibilisierung und Schulung
 - Beschränkung des Zugangs zu Daten
 - Protokollierung
 - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
 - Aussonderungsprüffristen
 - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme
 - Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
 - Spezifische Verfahrensregeln
- Redundant zu Vorgaben des Art. 32 DSGVO auch für nicht sensible Daten

Einschränkung von Betroffenenrechten

Informationspflichten, Art. 13/14 DSGVO

- § 8 LDSG: wenn Zweckgefährdung
 - Nationale Sicherheit,
 - Landesverteidigung,
 - öff. Sicherheit und Ordnung,
 - Verhütung, Verfolgung (etc.) von Straftaten,
 - Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allg. öff. Interesses der Union oder eines Mitgliedsstaates
- und** Interessenabwägung → keine Info nötig

Einschränkung von Betroffenenrechten

Auskunft, Art. 15 DSGVO

- § 9 LDSG: Vergleichbar mit § 8 LDSG
 - (Öff. Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, etc.)
- Wenn Daten ausschließlich zur Datensicherung oder -kontrolle **und** Auskunft unverhältnismäßiger Aufwand **und** geeignete TOM vorhanden (Backups?)
 - Ablehnung bedarf keiner Begründung wenn Zweckgefährdung
 - Alternative: Akteneinsicht
 - fyi: Was können Behörden zur Feststellung der Identität des Auskunft-ersuchenden machen?

Einschränkung von Betroffenenrechten

Löschung, Art. 17 DSGVO

- **§ 6 LDSG:** Soweit öffentliche Stellen *nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und dieses die Übernahme der Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt oder die Unterlagen nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist übernommen hat.*
- **§ 6 Landesarchivgesetz:** Die Behörden und Gerichte des Landes Schleswig-Holstein und ihre besonderen Organisationseinheiten *haben dem Landesarchiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich zur Übernahme anzubieten.*

→ Erst Andienung an öffentlich-rechtliche Archive!

Einschränkung von Betroffenenrechten

Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

- Anwendbar bei automatisierte Verarbeitung aufgrund einer **Einwilligung oder Vertrag**, darum nicht bei **Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO**
- Nicht relevant im öffentlichen Bereich

Widerspruch, Art. 21 DSGVO

aus Gründen, die sich aus besonderer Situation der betr. Pers. ergeben

- Bezieht sich ausdrücklich auf **Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO**
- **§ 11 LDSG**: nicht wenn zwingendes öffentliches Interesse überwiegt oder Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet
- Praktische Fälle bisher jedoch sehr selten
(schon nach altem Recht: § 29 LDSG a.F. „Einwand gegen die Verarbeitung“)

Besondere Verarbeitungssituationen

Videoüberwachung, § 14 LDSG

- Nur zulässig, wenn erforderlich
 - zur Aufgabenerfüllung (selten) **ODER**
 - zur Wahrnehmung des Hausrechts **UND**schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen → **Interessenabwägung!**
(lediglich Anhaltspunkte genügen!)
- Dann auch besondere Kategorien (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) zulässig
- **In SH keine** automatisierte Gesichtserkennung (§ 14 Abs. 1 letzter Satz LDSG); Einwilligung erforderlich; Berlin Bahnhof Süd-Kreuz

Besondere Verarbeitungssituationen

Videoüberwachung, § 14 LDSG

- Überwachten **Bereich** frühzeitig erkennbar machen, Aushang mit Infos zu Verantwortlichen, Zweck, etc. (Art. 13 DSGVO)

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:
- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation /
Rezeption / Kasse im
Erdgeschoss
- im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Besondere Verarbeitungssituationen

Videoüberwachung, § 14 LDSG

- Sobald **Zuordnung** zu Person → Art. 13 DSGVO
(Ausnahme: Zweckgefährdung, § 14 Abs. 4)
- **Weitere Verarbeitung** der Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 3
(Erforderlichkeit, Interessenabwägung)
- **Speicherdauer** so kurz wie möglich bemessen; wenige Tage;
wenn Zweck erreicht oder Interessen der betroffenen
Personen überwiegen: **unverzügliche Löschung**, § 14 Abs. 5

Besondere Verarbeitungssituationen

Videoüberwachung, § 14 LDSG

- Nicht-öffentl. Stellen: Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und § 4 BDSG
- Dome-Kameras
- Attrappen
- Intimbereiche (Umkleiden, Toiletten)
VG Schleswig, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1303-Videoeueberwachung-im-Fitness-Studio-nicht-in-Umkleiden!.html>
- Minderung der Eingriffsintensität:
 - Aufnahmebereich einschränken
 - Teilbereiche von vornherein blurren
- ULD-Praxisreihe, Heft 5
<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-5-Videoeueberwachung.pdf>

Besondere Verarbeitungssituationen

Gratulation, § 16 LDSG

Zur Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Daten einschließlich Daten im Sinne von [Artikel 9 Absatz 1](#) der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Eine Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

- DV (inkl. RGL zur Übermittlung) zulässig zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen – wenn nicht bekannt, dass Person dies nicht wünscht oder widersprochen hat
- Informations- und Auskunftspflicht insoweit eingeschränkt („Überraschung“)

Besondere Verarbeitungssituationen

Öffentlichkeitsarbeit

- **Rechtsgrundlage?**
- Kaum gesetzliche Aufgabenzuweisungen
- **§ 16a Gemeindeordnung:** *Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.*
- Vor allem aber Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfGE 44, 125 (63 f) „Öffentlichkeitsarbeit“)
 - Öffentlichkeitsarbeit „in Grenzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig“

Besondere Verarbeitungssituationen

Öffentlichkeitsarbeit

- Nur über die Inhalte der Amtsausübung
- Nicht zu Zwecken der Wahlwerbung
- Ggf. noch zu Recruitingzwecken herleitbar
- Nur mit zulässigen Mitteln
 - Aushänge, Amtsblätter, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Interviews, Podiumsdiskussionen, Anzeigen schalten, Veranstaltungen, Messen, Flyer, Broschüren...
 - Eigene Website
 - (P) Webanalytics <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1302-Achtung,-Webseiten-Betreiber-Bitte-Einbindung-von-Analyse-Diensten-ueberpruefen.html>

Besondere Verarbeitungssituationen

Öffentlichkeitsarbeit

Soziale Medien?

- Theoretisch auch zulässig nach BVerfG-Entscheidungen
- Problem: Rechtmäßigkeit der „beliebten“ Diensteanbieter

- Bsp: Facebook-Fanpage
 - Fanpagebetreiber mitverantwortlich für DV
 - ULD darf rw. Betrieb untersagen, Deaktivierung = VHM
 - EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 - C-210/16, BVerwG
<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1299-Rueckenwind-fuer-den-Datenschutz-Bundesverwaltungsgerichtsurteil-in-Sachen-Facebook-Fanpages.html>
<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1304-Facebook-Fanpage-Verfahren-Urteil-des-Bundesverwaltungsgerichts-spricht-deutliche-Sprache.html>

Kommunale Zusammenarbeit auch im Bereich IT

- Nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
 - Zweckverband
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - Verwaltungsgemeinschaft
 - Gemeinsame Kommunalunternehmen
- **Abgrenzung** zwischen Auftragsverarbeitung und gemeinsam Verantwortlichen
 - Aufgabenübertragung?
 - Wer entscheidet? Träger durch Verwaltungsrat?
 - Auch wer nur Infrastruktur stellt, kann (Mit-)Verantwortlicher sein
- Vertrags“werk“ erforderlich:
 - Gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 und 2 DSGVO
 - Auftragsverarbeitungsvertrag, Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Gemeinsame Verfahren

§ 7 Abs. 3 und 4 LDSG

*Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen (gemeinsame Verfahren) kann die zuständige oberste Landesbehörde **durch Verordnung** Regelungen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 festlegen.*

- Zentrale Stelle durch Landesverordnung
- **Zentrale Stelle** gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren, die beteiligten Stellen sind für die gespeicherten Daten verantwortlich!
- Beispiele
 - E-Akte, Digitale Agenda und zentrales IT-Management der Landesregierung (ZIT SH/MELUND)
 - Spiegeldatenbank, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

JI-Richtlinie

Anwendungsbereich , § 20 LDSG

§§ 20 ff. LDSG gelten für:

- Zuständige Behörden für **Verhütung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**
 - Gilt somit für **alle OWi-Behörden** (Satz 1)
 - Gilt auch für den Strafvollzug (Satz 5)
 - Gilt auch, soweit Strafverfolgungs- und OWi-Behörden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren (Satz 2)

Keine Geltung für:

- Gefahrenabwehr durch andere Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden (Satz 2)
 - für kommunales Ordnungsamt gelten DSGVO / §§ 1-19 LDSG
- Verfassungsschutz (keine Regelungskompetenz der EU)

JI-Richtlinie

Abweichungen zur DSGVO (Auswahl)

- **§ 27 LDSG:** Einwilligung kann als zusätzliche Voraussetzung zu gesetzlich geregelter Datenverarbeitung gefordert werden
 - EG 35, 37: *„In einem solchen Fall sollte die Einwilligung der betroffenen Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden darstellen.“*
- **§ 29 LDSG:** Verpflichtung auf das Datengeheimnis idR. schriftlich vor Beginn der Beschäftigung
- **§§ 31 f. LDSG:** Einschränkung der Infopflichten der Art. 13 f.

JI-Richtlinie

Abweichungen zur DSGVO (Auswahl)

- § 40 ff. LDSG: Sicherheit der Datenverarbeitung
 - Kurze Aufzählung einiger Schutzziele (ähnlich Art. 32 Abs. 1 DSGVO)
 - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Systemen und Diensten
 - Verfügbarkeit personenbezogener Daten (Zugang soll nach einem Ausfall rasch wiederherstellbar sein)
- § 52 LDSG: Protokollierung
 - Zu Protokollieren: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination, Löschung
 - Inhalt der Protokolle über Abfragen und Offenlegungen inkl. Begründung für den Abruf, Datum und Uhrzeit, abfragende Person und Empfänger der Daten
 - Aufbewahrungsdauer bis Ende des darauffolgenden Kalenderjahres; Abweichende Frist durch Spezialregelung möglich

Datenschutzaufsicht

Art. 51 ff. DSGVO

..in Schleswig-Holstein, §§ 17 ff. LDSG

- „Die Landesbeauftragte für Datenschutz“
 - Aufsicht über öffentliche Stellen (§ 17 Abs. 1 S. 1 LDSG) und über nicht-öffentliche Stellen (§ 17 Abs. 1 S. 2 LDSG i.V.m. § 40 BDSG)
- „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ (ULD) als AöR
- Befugnisse des Art. 58 DSGVO insb.:
 - Ermittlung (Auskunft, Hinweis, Zugang zu Info & Räumlichkeiten)
 - Abhilfe (Warnung, Verwarnung, Anweisung bis hin zum Verbot)
 - Beratung, Genehmigung

Datenschutzaufsicht

§§ 17 ff. LDSG

§ 17 Abs. 2 LDSG

- Außer in Eilfällen erfolgt vor Ausübung der Anordnungsbefugnisse eine **Anhörung**
 - des Verantwortlichen (sowieso nach § 87 LVwG) **und**
 - dessen Rechtsaufsichtsbehörde (Rechtmäßigkeit) **oder** Fachaufsichtsbehörde (Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit)

§ 18 Abs. 1 LDSG

- Öffentliche Stellen und ihre Auftragsverarbeiter **müssen** die LfD und deren Mitarbeiter unterstützen, insbesondere:
 - Auskunft erteilen,
 - Einsicht in Unterlagen und Dateien gewähren
 - Zutritt zu den Dienst- und Geschäftsräumen gewähren

Datenschutzaufsicht

Geldbußen, Art. 83 DSGVO, § 19 LDSG

Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen (...) in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

- 2 Sanktionsstufen:
 - Bis zu € 10 Millionen oder 2% Jahresumsatz (Verstöße u.a. gegen Art. 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43 DSGVO)
 - Bis zu € 20 Millionen oder 4% Jahresumsatz (Verstöße u.a. gegen Grundsätze der Datenverarbeitung und Einwilligung, Art. 5, 6, 7 und 9 DSGVO, Rechte der betroffenen Person, Art. 12 bis 22 DSGVO, etc.)
- **Nicht relevant für öffentliche Stellen** (§ 19 Abs. 1 LDSG, § 43 Abs. 3 BDSG)
*„Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen (...) werden **keine** Geldbußen verhängt.“*
- Geldbußen wohl **aber möglich** bei Teilnahme öffentlicher Stellen am Wettbewerb, z.B. Zweckverbände, Stadtwerke

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Kord Ellermann, LL.M.

kellermann@datenschutzzentrum.de

0431/988-1284